

<b>Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:</b>	<b>Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben</b>
<b>Bauherr:</b>	
<b>Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)</b>	<b>„Bullenstall“</b>

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
<p>1. <b>Durchgänge und Türöffnungen</b> müssen die notwendige Größe aufweisen. Die Breite muss mind. 1,0 - 1,2 m betragen. Zur Ein- und Ausstallung der Tiere sind Treibgänge vorzusehen. Ausnahme: Trog ohne Stufe</p> <p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Es müssen <b>Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</b> vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren.</p> <p><u>Tränkeeinrichtungen:</u> In Neubauten darf das Tier-Tränkeverhältnis den Wert 8:1 nicht überschreiten. Pro Bucht müssen Mastrinder Zugang zu mindestens 2 Tränken haben., mindestens die Hälfte der Tränken muss als Schalen- oder Trogränke ausgestaltet sein.</p> <p><u>Fütterungseinrichtungen:</u> Die Fressplatzbreite darf 75 cm pro Tier nicht unterschreiten.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Bei ad libitum-Fütterung kann das Tier:Fressplatzverhältnis auf 1:1,5 bzw. in Tretmistställen auf 1:2 erweitert werden Die Krippenhöhe muss mind. 15 cm betragen und darf 40 cm nicht übersteigen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>3. In Neubauten oder bei Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bisher nicht für Rinderhaltung genutzt wurden, muss Mastrindern in der Mittelmast ( 450-649 kg) ein Gesamtplatzangebot von mind. 3,0 m<sup>2</sup> und in der Endmastphase (&gt; 650 kg) von mind. 3,5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Davon müssen mindestens 2,5 m<sup>2</sup> als weichelastische und verformbare Liegefläche ausgestaltet sein (z.B. Gummiauflagen geprüfter, anerkannter Qualität, DLG). Die Schlitzweite der Gummiauflage darf maximal 3,5 cm, die der Unterkonstruktion/der Betonspalten sollte max. 4 cm betragen. Die Auftrittsweite der einzelnen Balken sollte 8 bis maximal 13 cm messen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: §2 TierSchG</i></p>		
<p>4. Für Neubauten muss die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Buchtengrundfläche betragen. Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsstärke im Aktivitätsbereich mindestens 80 Lux betragen. Die Beleuchtungsdauer sollte sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren (Hellphase mindestens 8 Stunden täglich).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		
<p>5. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des <b>Ausfalles der Lüftungsanlagen</b> muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

<u>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzV</u>		
<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
<p>6. Die <b>Versorgung</b> der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei <b>Stromausfall</b> gewährleistet sein. ( Notstromaggregat).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<u>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutzV</u>		
<p>7. Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine <b>Krankenbucht</b> (ggf. mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. Die Grundfläche einer Krankenbucht muss mind. 12 m<sup>2</sup> betragen. Bei Gruppenbuchten müssen jedem Tier mindestens 4 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Für 1% der Tiere sind Krankenplätze bereitzuhalten. Die Futter- und Wasserversorgung ist so sicherzustellen, dass die Ressourcen auch für bewegungseingeschränkte Tiere erreichbar sind.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<u>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</u>		
<p>8. Der <b>Boden</b> im gesamten Aufenthaltsbereich ist rutschfest und trittsicher herzustellen (z.B. Tret- oder Festmiststall ggf. ergänzt durch planbefestigten Boden - Gussasphalt, Beton mit Hartgummiauflage - oder Vollspaltenboden aus Beton <u>nur</u> im Lauf- und Fressbereich). Bei Verwendung von Vollspaltenböden ist eine Auftrittsweite von mind. 8 - 13 cm und eine Spaltenweite von max. 3,5 cm (+/- 3 mm) bzw. 3,0 cm bei Jungtieren sicherzustellen. .</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<u>Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz</u>		

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
9. Es müssen Möglichkeiten zur <b>Fixierung von Tieren</b> (tierärztliche Behandlung, Untersuchungen oder Kennzeichnungen) vorhanden sein (Zwangsstand, Fangfressgitter o.ä.)		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____
<i>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</i>		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
Ort, Datum:		Prüfvermerk
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:	
Unterschrift	Unterschrift	

<p><u>Hinweis:</u> Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des <b>Veterinärarnetes Warendorf</b> unter der Telefonnummer <b>02581/533910</b> gern zur Verfügung.</p>
--